

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.1994

Geschäftszahl

92/15/0160

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2298/74 E 16. September 1975 RS 2

Stammrechtssatz

Die Beweiswürdigung kann der VwGH nur insoweit überprüfen, als es sich um die Feststellung handelt, ob der in der Beweiswürdigung gelegene Denkvorgang zu einem den Denkgesetzen entsprechenden Ergebnis geführt hat bzw ob der Sachverhalt, der im Denkvorgang gewürdigt worden ist, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt wurde.